

Anhörungen der designierten Mitglieder der EU-Kommission

Frans Timmermans

Erster Vizepräsident, zuständig für bessere Rechtssetzung, interinstitutionelle Beziehungen, Rechtstaatlichkeit und die Grundrechtecharta

Geplante Anhörung am Dienstag, 7. Oktober, 14.30 Uhr



Frans Timmermans, Niederlande.

Vizepräsident

Er wird die Arbeit aller Kommissionsmitglieder in seinen Verantwortungsbereichen leiten und koordinieren. Er wird auch die Arbeit der Kommissionsmitglieder, die für Justiz, Verbraucher und Gleichstellung bzw. für Migration und Inneres zuständig sind, leiten.

für die Anhörung zuständiger Ausschuss

Die Anhörung wird in Form einer Sitzung der Konferenz der Fraktionsvorsitzenden, die allen Mitgliedern des Europäischen Parlaments offensteht, durchgeführt werden.

Lebenslauf

Geboren 1961, hat Frans Timmermans Abschlüsse in französischsprachiger Literatur, Europäischem Recht und Geschichte. Er war im niederländischen Außenministerium und für das Kommissionsmitglied Hans van den Broek tätig. Seit 1998 war er Mitglied des niederländischen Parlaments. 2007 bis 2010 war er Staatssekretär für auswärtige und europäische Angelegenheiten und von 2012 bis 2014 Außenminister.

Dieses Dokument gehört zu einer Reihe von Briefings, die den Mitgliedern des Europäischen Parlaments einen Überblick über die wesentlichen Themen im Zusammenhang mit den Anhörungen der designierten Kommissarinnen und Kommissare geben sollen. Die vollständige Reihe dieser Briefings finden Sie unter: http://eptionktank.eu/commissioner_hearings

Hintergrund

Das Amt des ersten Vizepräsidenten, das vom gewählten Präsidenten Jean-Claude Juncker geschaffen wurde, soll **ausgeprägt horizontalen Charakter** haben und steht in direkter Verbindung zum Amt des Präsidenten der Kommission. Frans Timmermans wird die Arbeit der Kommission in den Bereichen Bessere Rechtsetzung, interinstitutionelle Beziehungen, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechtecharta leiten und koordinieren.

Das Mandat erfordert enge Zusammenarbeit mit den anderen Vizepräsidenten und enge Koordinierung mit allen anderen Kommissionsmitgliedern bei der Umsetzung der Agenda **Bessere Rechtsetzung**. Bessere Rechtsetzung steht nun im Mittelpunkt der politischen Agenda, insbesondere die Beseitigung unnötigen Verwaltungsaufwands. Der erste Vizepräsident wird dafür verantwortlich sein, dass alle Initiativen anderer Kommissionsmitglieder den Anforderungen der besseren Rechtsetzung entsprechen, bevor sie auf die Tagesordnung des Kommissionskollegiums gesetzt werden können.

Über diese horizontalen Aufgaben hinaus wird Frans Timmermans auch die Arbeit der Kommissionsmitglieder, die für Justiz, Verbraucher und Gleichstellung (Věra Jourová) sowie für Migration und Inneres (Dimitris Avramopoulos) zuständig sind, leiten.

Bessere Regulierung

Ziel der besseren Regulierung ist die Förderung der Vereinfachung des Unionsrechts, die Verringerung der Verwaltungslasten, insbesondere für Unternehmen, und die Sicherstellung der Achtung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Sie ist Teil der breiteren Debatte über bessere Rechtsetzung, die zu der interinstitutionellen Vereinbarung „**Bessere Rechtsetzung**“ zwischen Kommission, Europäischem Parlament und Rat von 2003 führte. Bessere Rechtsetzung deckt den gesamten Politikzyklus – von der Entstehung des Rechts bis zu seiner Umsetzung und Durchsetzung – ab und enthält eine ganze Reihe von Instrumenten, die darauf abzielen, sowohl Beschlussfassung als auch Ausarbeitung von Rechtsvorschriften enger mit empirischen Daten zu verbinden. Bevor Maßnahmen der EU vorgeschlagen werden, wird in Ex-ante-**Folgenabschätzungen** der Grund für die Maßnahme (einschließlich „Problemstellung“ und „Wahl des Instruments“) erläutert, werden die potenziellen Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft oder Umwelt untersucht und die zu erwartenden Kosten und Nutzen der Maßnahme festgestellt. Nach der **Umsetzung** erfolgt eine Leistungsbewertung für EU-Initiativen im Wege von Ex-post-**Evaluierungen**. Idealerweise gehen die Ex-post-Evaluierungen in die Entscheidung der Kommission ein, Gesetzgebungsakte zu überarbeiten, um den Politikzyklus zu vervollständigen. Ein wesentlicher Aspekt ist dabei die **Anhörung** von Interessenträgern und der Zivilgesellschaft, wobei das übergeordnete Ziel darin besteht, sicherzustellen, dass die EU-Rechtsvorschriften zweckdienlich sind und günstige Bedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung schaffen.

Beziehungen zu anderen Organen

Unter der Verantwortung des Präsidenten der Kommission ist der erste Vizepräsident für die Stärkung und Vertiefung der Beziehungen zu allen anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU verantwortlich. Besonderes Augenmerk wird auf die „besondere Partnerschaft“ mit dem Europäischen Parlament, die im Rahmenabkommen zwischen diesen beiden Organen näher bestimmt wird, sowie auf die Koordinierung und Stärkung der Beziehungen aller Kommissionsmitglieder zu den nationalen Parlamenten gelegt.

Rechtsstaatlichkeit

Die Rechtsstaatlichkeit ist das Rückgrat jeder modernen Demokratie und zählt zu den wichtigsten Werten der EU, der auch durch die EU-Mitgliedstaaten geschützt und gefördert werden sollte (Artikel 2 und 49 EUV). Während die EU einen umfassenden Rahmen geschaffen hat, um zu gewährleisten, dass die Bewerberländer die sogenannten Kopenhagener Kriterien gemäß Artikel 2 EUV vor dem Beitritt zur EU erfüllen, fehlt es an wirksamen Überwachungsmechanismen, um dafür zu sorgen, dass diese Staaten diese Standards weiterhin einhalten, sobald sie der EU beigetreten sind („**Kopenhagen-Dilemma**“). Die in Artikel 7 EUV vorgesehenen politischen und institutionellen Mechanismen, mit denen Mitgliedstaaten sanktioniert werden können oder mit denen ihr Stimmrecht im Rat im Falle einer schwerwiegenden und anhaltenden Verletzung der Werte der EU ausgesetzt werden kann, wurden nie genutzt. Infolgedessen kann die Kommission derzeit nur eine Rechtssache beim Gerichtshof der EU anhängig machen, wenn eine Verletzung spezifischer Maßnahmen der EU vorliegt; ihr stehen keine Mittel zur Verfügung, systembedingte Mängel in Mitgliedstaaten zu bewerten. Dieses Fehlen systematischer Kontrolle kann das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere in sensiblen Politikbereichen wie Migration, Asyl sowie polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit gefährden.

Charta der Grundrechte

Seit dem Vertrag von Lissabon ist die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die im Jahr 2000 in Nizza verkündet wurde, den Verträgen rechtlich gleichrangig. Selbst wenn sie nicht die Kompetenzen der EU erweitert, gibt sie ihnen eine neue „Seele“, indem sie das Augenmerk auf die Rechte des Einzelnen in Bezug auf alle Politikbereiche der EU legt. Die Charta stützt sich auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die Europäische Sozialcharta und andere Menschenrechtskonventionen sowie auf die gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten, wie sie in der Rechtsprechung des EuGH anerkannt sind. Sie bringt diese jedoch auch auf einen neuen Stand, indem neue Rechte anerkannt werden, die die Individuen vor neuen Formen der Verletzungshandlungen durch öffentliche und private Stellen (wie etwa Recht auf Schutz personenbezogener Daten oder Recht auf gute Verwaltung) schützen sollen. Die Charta ist für Organe der EU verbindlich, wenn sie neue Maßnahmen treffen, wie auch für die Mitgliedstaaten, wenn sie innerhalb des Anwendungsbereichs des EU-Rechts handeln (vgl. Urteil des EuGH in der Rechtssache C-617/10, Åkerberg Fransson).

Die Charta ist nicht nur eine Referenz für den EuGH, sondern auch für die Gesetzgeber der EU, insbesondere die Kommission, wenn sie neue Vorschläge vorlegt, die Grundrechte konkretisieren. Das ist der Fall für die EU-Politikbereiche, die sich mit Gleichbehandlung, Asyl, Datenschutz, Transparenz, guter Verwaltung oder Verfahrensrechten in Zivil- und Strafverfahren befassen. Dennoch können Grundrechte (und die Charta) auch im Zusammenhang mit Rechtsvorschriften der EU zu berücksichtigen sein, die andere Zuständigkeitsbereiche der EU betreffen, etwa Transport, Wettbewerb, Zoll oder Grenzkontrollen. Da diese Politikbereiche auch Auswirkungen auf die Rechte der Bürger und Einzelpersonen – wie Menschenwürde, Privatsphäre, Recht auf Anhörung und Freizügigkeit – haben können, sollten die EU und die Mitgliedstaaten die Charta berücksichtigen, wenn sie diese Bereiche regeln.

Beitritt zur EMRK

Ein wesentlicher Aspekt der Menschenrechtspolitik der EU wird der Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention sein, der mit dem Vertrag von Lissabon (Artikel 6 Absatz 2 EUV) obligatorisch wurde. Dies wird das System des

Grundrechtsschutzes ergänzen, indem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Zuständigkeit erhält, Maßnahmen der EU zu prüfen, wobei der spezifische Charakter der Rechtsordnung der Union zu berücksichtigen ist.

Rechtsgrundlagen in den Verträgen

Bessere Regulierung und bessere Rechtsetzung: Artikel 3 EUV (Ziele der Union), Artikel 5 EUV (Subsidiarität), Artikel 7 AEUV (Kohärenz) und Protokoll (Nr. 2) (Subsidiarität); Artikel 11-12 EUV und Protokoll (Nr. 1) (Dialog mit der Zivilgesellschaft und den einzelstaatlichen Parlamenten); Artikel 15 AEUV und Artikel 42 der Charta (Transparenz, Zugang zu Dokumenten); Artikel 16 AEUV; Artikel 298 AEUV und Artikel 41 der Charta (gute Verwaltung).

Beziehungen zu anderen Organen: Artikel 4 EUV (Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit); Artikel 5 EUV; Artikel 295 AEUV (interinstitutionelle Vereinbarungen).

Rechtsstaatlichkeit: Artikel 2 und Artikel 7 AEUV; Titel II EUV (demokratische Grundsätze).

Charta der Grundrechte: Artikel 6 EUV, Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Protokoll (Nr. 8) und (Nr. 30) zum Vertrag: Diese Rechte spiegeln sich in Artikel 10 AEUV und Teil II AEUV (Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft) wider.

Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts: Titel V AEUV.

Jüngste Entwicklungen

Bessere Rechtsetzung

Umsetzung und Durchführung

2011 nahmen die Mitgliedstaaten und die Kommission eine **Gemeinsame Politische Erklärung zu erläuternden Dokumenten** an, in denen die Mitgliedstaaten die Notwendigkeit der genauen Mitteilung über einzelstaatliche Umsetzungsmaßnahmen an die Kommission, wenn notwendig unter Hinzufügung von zusätzlichen erläuternden Dokumenten, anerkannten. In einem Schreiben an die Kommission vom November 2011 forderte der damalige Präsident des Parlaments, Jerzy Buzek, das EP systematisch über die Gründe für die Entscheidungen der Kommission zu informieren, diese erläuternden Dokumente von den Mitgliedstaaten anzufordern oder dies nicht zu tun.

Initiative zur Effizienz der Rechtsetzung

Das **Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung** (REFIT), das im Dezember 2012 von der Kommission eingeleitet wurde, ist ein laufendes Programm, um das EU-Recht zu vereinfachen und es weniger kostenintensiv für Bürger und Unternehmen zu machen, wobei das Wirtschaftswachstum gefördert werden soll. Die wichtigsten Instrumente für das Erreichen effizienter Rechtsetzung sind diejenigen, die bereits für die bessere Rechtsetzung geschaffen wurden, d. h. **Ex-ante-Folgenabschätzungen, Anhörung von Interessenträgern** und **Ex-post-Evaluierungen** von Umsetzungen. In ihrer Mitteilung zu REFIT vom Juni 2014 schlug die Kommission eine Reihe neuer Initiativen für die Vereinfachung und Verschlankung von Rechtsakten, Rücknahmen bestehender Rechtsvorschriften sowie Rücknahmen anhängiger Rechtsetzungsvorschläge vor. Sie verpflichtete sich auch, eng mit dem EP und dem Rat zusammenarbeiten um zu gewährleisten, dass das REFIT-Programm unmittelbare Auswirkungen auf Gesetzgebungsverfahren hat.

Gleichzeitig **überprüft die Kommission ihre Bewertungsverfahren** und ihre internen Leitlinien für Folgenabschätzungen und die Anhörung von Interessenträgern.

Beziehungen zu anderen Organen

Dank der Abschaffung der Säulenstruktur der EU wurde mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon der interinstitutionelle Rahmen vereinfacht. Gleichzeitig wurde dieser Rahmen jedoch mit der Schaffung neuer Ämter wie dem des Präsidenten des Rates der Europäischen Union und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik komplexer. Die Rolle der Kommission wurde als Folge der andauernden Finanzkrise und der daraus resultierenden neuen Rolle der Union in der Koordinierung der öffentlichen Finanzen der Mitgliedstaaten (Europäisches Semester) sowie der zunehmenden Bedeutung der Wirtschafts- und Finanzpolitik der EU auch insgesamt gestärkt.

Zu den wichtigsten Aufgaben des ersten Vizepräsidenten in diesem Bereich gehört es, die jährliche und die mehrjährige Programmplanung der Union mit dem Ziel einzuleiten, interinstitutionelle Vereinbarungen über legislative und haushaltsspezifische Aspekte zu erreichen – eine wichtige, neue und bisher nur wenig in Anspruch genommene Vorschrift des Vertrags von Lissabon (Artikel 17 Absatz 1 EUV) –, als ehrlicher Vermittler in den Beziehungen zwischen dem EP und dem Rat tätig zu werden, zu prüfen, ob die delegierten Befugnisse und Durchführungsbefugnisse im Einklang mit den Verträgen und der Rechtsprechung des EuGH ausgeübt werden, einen regelmäßigen Dialog mit dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen aufrechtzuerhalten und die Beziehungen zu den nationalen Parlamenten zu erleichtern. Darüber hinaus strebt das für die interinstitutionellen Beziehungen zuständige Kommissionsmitglied danach, die Anwendung des Grundsatzes der guten Verwaltung durch die Agenturen und Einrichtungen der EU zu verbessern, für größere Transparenz von Interessengruppen, die im Umfeld der Organe tätig sind, zu sorgen, erweiterten Zugang zu Dokumenten der EU zu fördern und schließlich die Teilnahme der EU-Bürger am Gesetzgebungsverfahren der EU (Europäische Bürgerinitiative) zu fördern.

Interinstitutionelle Vereinbarungen

In der siebten Legislaturperiode wurden verschiedene interinstitutionelle Vereinbarungen zwischen Kommission, Rat und EP geschlossen, um den Vertrag von Lissabon umzusetzen.

Der wichtigste Text zu den Beziehungen zwischen dem EP und der Kommission ist die **Rahmenvereinbarung** von 2010, die die Teilnahme des EP bei der Entwicklung des Arbeitsprogramms der Kommission gestärkt hat und neue Regelungen für delegierte Rechtsakte und die Weiterverfolgung von Forderungen des EP nach Rechtsetzungsinitiativen (Artikel 225 AEUV) enthält. Seither reagierte die Kommission seltener als das Parlament erhofft hatte positiv auf die (14) Gesetzgebungsinitiativen des Parlaments in der Legislaturperiode 2009-2014.

Eine wichtige interinstitutionelle Vereinbarung zwischen Europäischem Parlament, Rat und Kommission ist die interinstitutionelle Vereinbarung über die **Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung**, die die Festschreibung des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2014-2020 ergänzt.

Eine andere wichtige Vereinbarung (im Moment beschränkt auf EP und Kommission) ist die **interinstitutionelle Vereinbarung über ein gemeinsames Transparenzregister**, mit dem die Offenheit in den Beziehungen zwischen registrierten Lobbyisten, Vertretern der Zivilgesellschaft und den Organen der EU sowohl während der Diskussion vorgeschlagener Rechtsvorschriften als auch in Bezug auf Fragen anderer

Verwaltungsangelegenheiten verbessert werden soll. Die Registrierung ist derzeit freiwillig. Die Vereinbarung wurde am 15. April 2014 aktualisiert und das EP hat die Kommission aufgefordert, bis Ende 2016 einen Gesetzgebungsvorschlag für die Einrichtung eines obligatorischen Registers auf der Grundlage des Artikels 352 AEUV vorzulegen.

Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte

Die Vorschriften zu Durchführungsrechtsakten (Artikel 291 AEUV) wurden 2011 angenommen und ersetzen das ehemalige Komitologieverfahren. Die drei betroffenen Organe haben sich auch teilweise auf die wichtigsten zu beachtenden Grundsätzen im Zusammenhang mit neuen delegierten Rechtsakten geeinigt, aber weitere Anstrengungen sind notwendig, um das Verfahren (Artikel 290 AEUV) zu verbessern.

Rechtsstaatlichkeit

2013 und 2014 wurden verschiedene politische Initiativen ergriffen, um die mit der Aktivierung des Artikels 7 EUV verbundenen Schwierigkeiten zu überwinden. Der Rat (Justiz und Inneres) stellte im Juni 2013 fest, dass „die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit eine Grundvoraussetzung für den Schutz der Grundrechte ist“, und forderte die Kommission auf, einen auf Zusammenarbeit beruhenden, systematischen Warnmechanismus zur Prävention möglicher Verletzungshandlungen durch die Mitgliedstaaten vorzuschlagen. Dies war seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam ein wiederkehrendes Anliegen des EP sowie deutlich wurde, dass es praktisch und politisch zu schwierig war, den in Artikel 7 vorgesehenen Warnmechanismus auszulösen. In verschiedenen in den Jahren 2013 und 2014 angenommenen Entschlüssen betonte das EP die Notwendigkeit, ein ständiges Überwachungssystem für alle Mitgliedstaaten einzurichten, um die allgemeine Pflicht der Kommission, die Umsetzung des Unionsrechts zu bewerten, zu ergänzen (vgl. insbesondere den Bericht Tavares, der am 3. Juli 2013 im Plenum angenommen wurde).

Charta der Grundrechte

Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon und der Grundrechtecharta wurde die Evaluierung möglicher Auswirkungen von neuen Maßnahmen der EU auf Grundrechte strenger. Am Beginn der siebten Legislaturperiode nahm die Kommission eine „Strategie zur wirksamen Umsetzung der Charta der Grundrechte“ an. Die Strategie sieht unter anderem die vorherige Bewertung aller neuen Legislativvorschläge im Hinblick auf die Einhaltung der Charta der Grundrechte vor. Detailliertere Leitlinien sind in den operativen Leitlinien der Kommission enthalten. Diese Bewertungen werden insbesondere nötig, wenn eine beabsichtigte Maßnahme der EU ein Grundrecht beschränkt. In solchen Fällen ist gemäß Artikel 52 der Charta eine detaillierte Prüfung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Beschränkungen notwendig. Darüber hinaus hat die Kommission seit 2010 Jahresberichte über die Anwendung der Charta veröffentlicht.

Beitritt zur EMRK

Gemäß Artikel 6 EUV hat die Kommission den Beitritt der EU zur EMRK ausgehandelt und den vorläufigen Text dem EuGH für ein Gutachten im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht vorgelegt. Fällt das Gutachten des Gerichtshofes positiv aus, wird die Kommission das Abkommen unterzeichnen und der Rat dieses Abkommen abschließen, sofern das EP seine Zustimmung erteilt. Es wird jedoch nur dann in Kraft treten, wenn es von allen Mitgliedstaaten der EU und des Europarates ratifiziert worden ist. Es bedarf auch verschiedener Umsetzungsmaßnahmen: Die Kommission hat

insbesondere Regelungen für die Vertretung der EU vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie für das Verfahren zur Auswahl der Kandidaten für den der Union zustehenden Richterposten in diesem Gericht zu treffen.

Europäisches Parlament

Bessere Rechtsetzung

In seiner Entschließung von 2011 zum Bericht Niebler über die Gewährleistung unabhängiger Folgeabschätzungen forderte das Parlament die kohärentere Verwendung von Ex-ante- und Ex-post-Folgenabschätzungen als Hilfe für den Beschlussfassungsprozess in den Organen der EU. Mangels einer gemeinsamen unabhängigen Stelle der EU zur Überprüfung der Ex-ante-Folgenabschätzungen der Kommission, und um den möglichen Mehrwert geeigneter Initiativen der EU-Politik stärker zu betonen, reagierte das Präsidium des Parlaments mit der Schaffung einer **Direktion Folgenabschätzungen und europäischer Mehrwert** innerhalb der Verwaltung, um die Ausschüsse bei ihrer Arbeit auf diesem Gebiet zu unterstützen. Seither hat das Direktorat etwa 100 Dokumente verschiedener Art vorgelegt.

Im Februar 2014 hat das EP seine letzte **Entschließung zur besseren Rechtsetzung** angenommen, in der u. a. das Engagement anderer Organe zur Überarbeitung der interinstitutionellen Vereinbarung von 2003 gefordert wurde, so dass in ihm wichtige Änderungen der letzten Zeit (wie etwa der Vertrag von Lissabon) und zahlreiche technische Verbesserungen bei der Durchführung der Ex-ante-Folgenabschätzungen der Kommission berücksichtigt werden können.

Das Parlament nahm im Februar 2013 einen legislativen Initiativbericht mit dem Titel „Bessere Governance für den Binnenmarkt“ (Bericht Schwab) an, in dem die verbesserte Evaluierung der Wirkung von Rechtsvorschriften auf den Binnenmarkt und die bessere Umsetzung bestehender Rechtsvorschriften gefordert wurde. Darüber hinaus forderte ein legislativer Initiativbericht von Januar 2013 die Kommission auf, ein Verwaltungsverfahren für die Europäischen Union vorzuschlagen, in dem Grundsätze der guten Verwaltung in den Beziehungen zwischen der Verwaltung der EU und einzelnen Bürgern festgehalten werden (Bericht Berlinguer). Die Kommission hat sich bisher diesem Vorschlag mit Nachdruck widersetzt.

Beziehungen zu anderen Organen

Im institutionellen Rahmen der EU ist das EP das einzige unmittelbar gewählte Organ, das aus Vertretern der EU-Bürger zusammengesetzt ist (Artikel 10 EUV). Daher ist das EP gemeinsam mit dem Rat (der die Mitgliedstaaten repräsentiert) eine wichtige Quelle der Legitimität der EU. Es übt politische Kontrolle aus (Artikel 14 EUV) und billigt die Zusammensetzung der Kommission. Der Vertrag von Lissabon hat die Bereiche, in denen das EP gemeinsam mit dem Rat Mitgesetzgeber ist (ordentliches Gesetzgebungsverfahren) ausgeweitet.

Das neue Wahlverfahren für den Präsidenten der Kommission (einschließlich der Nominierung von Spitzenkandidaten durch die europäischen politischen Parteien) hat die politischen Beziehungen zwischen der Kommission und dem EP potentiell gestärkt. Es ist daher mehr als wahrscheinlich, dass sich diese neue politische Interaktion in neuen interinstitutionellen Vereinbarungen zu den wichtigsten Aspekten der täglichen Arbeit der EU niederschlagen wird.

Die wichtigste Verbindung zwischen dem EP und dem für interinstitutionelle Beziehungen zuständigen Kommissionsmitglied zeigt sich im Rahmen der Konferenz der

Fraktionsvorsitzenden und innerhalb des Ausschusses für konstitutionelle Fragen bzw. des Rechtsausschusses. Letzterer behandelt vor allem Themen im Zusammenhang mit besserer Rechtsetzung, Subsidiarität, Umsetzung von Unionsrecht sowie Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten. Darüber hinaus sind der Haushaltsausschuss und der Ausschuss für Haushaltskontrolle einbezogen, wenn es um Grundsatzverhandlungen in Bezug auf Agenturen der EU geht.

Im Rahmen seines neuen Mandats müsste Vizepräsident Timmermans auch Beziehungen zum Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres aufbauen, der die meisten politischen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundrechte im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie den in Artikel 7 Absatz 1 EUV vorgesehenen Warnmechanismus (Gefahr der Verletzung der Werte der EU und der Rechtsstaatlichkeit) bearbeitet.

Rechtsstaatlichkeit

Das EP hat die Frage der Rechtsstaatlichkeit in zahlreichen Entschlüssen angesprochen, insbesondere in dem Bericht über die Lage der Grundrechte in Ungarn von 2013 sowie in den drei Berichten über die Lage der Grundrechte in der EU von 2010, 2012 bzw. 2013. Insbesondere im letzten dieser Berichte (Berichtersteller: Louis Michel) hat das EP die Notwendigkeit der Lösung des „Kopenhagen-Dilemmas“ betont.

Charta der Grundrechte

Das EP hat seine Geschäftsordnung geändert, um die Auswirkungen neuer (und geänderter) Rechtsvorschriften auf Grundrechte besser prüfen zu können und überwacht regelmäßig mögliche Menschenrechtsverletzungen in Drittländern. Das EP nimmt jährlich einen Bericht über Menschenrechte in der Welt und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich an. Der aktuellste Bericht wurde im Dezember 2013 angenommen.

Prioritäten und Herausforderungen

In dem Mandatsschreiben des gewählten Präsidenten Jean-Claude Juncker wird ausgeführt, dass zu den wichtigsten Prioritäten des Vizepräsidenten Timmermans Folgendes gehören würde:

- innerhalb von 12 Monaten Bestandsaufnahme der Erfahrungen der **besseren Rechtssetzung** und Bericht an das Kollegium der Kommissionsmitglieder, wie diese zu stärken ist;
- Sicherstellung einer deutlichen Konzentration auf die **Umsetzung** von Rechtsvorschriften, **Reduzierung des Verwaltungsaufwands** für KMU, Rückkehr Europas auf den Pfad von **Wachstum und Beschäftigung**;
- Gewährleistung, dass die **Rahmenvereinbarung** von 2010 mit dem EP, mit der eine spezielle Partnerschaft errichtet wird, eingehalten wird;
- Koordinierung der Arbeit zur **Transparenz** und Vorbereitung eines Vorschlags für eine interinstitutionelle Vereinbarung zur Schaffung eines obligatorischen Lobby-Registers für Kommission, EP und Rat
- Stärkung der Beziehungen zu den **nationalen Parlamenten**;
- Führen eines transparenten Dialogs mit **religiöser und weltanschaulicher Gemeinschaften**;
- Koordinierung der Aspekte der **Rechtsstaatlichkeit** der Tätigkeit der Kommission;
- Koordinierung des **Kooperations- und Überprüfungsmechanismus** für Bulgarien und Rumänien;

- Abschluss des Beitritts der EU zur **EMRK** und
- Sicherstellung, dass alle Vorschläge der Kommission mit der **Charta der Grundrechte** vereinbar sind.

Weitere Informationen

Mitteilung der Kommission [Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung \(REFIT\): Bestandsaufnahme und Ausblick](#) COM(2014) 368 final.

[Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Februar 2014 zu der regulatorischen Eignung der EU-Vorschriften und Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit – 19. Bericht über bessere Rechtsetzung 2011](#).

[Interinstitutionelle Vereinbarung „Bessere Rechtsetzung“ 2003](#), ABl. C 231 vom 31.12.2003.

[Update on the European Commission's REFIT programme](#), Referat Ex-post-Folgenabschätzungen, GD Wissenschaftlicher Dienst, Europäisches Parlament, Juni 2014.

[European Parliament work in the fields of Ex-Ante Impact Assessment and European Added Value: Activity Report for June 2012-June 2014](#), EPRS, September 2014.

[Driving the EU Forward – Straight Talks with Maroš Šefčovič](#), Šefčovič, Maroš, London: John Harper Publishing, 2014.

[Challenges to electoral participation in the European elections of 2014. Restoring Electoral Faith: Prospects and Risks. Dialogue with Churches and Non-Confessional Organisations](#), Weiler, JHH, Studie der Fachabteilung C, Europäisches Parlament, 2013.

[The Triangular Relationship between Fundamental Rights, Democracy and Rule of Law in the EU: Towards an EU Copenhagen Mechanism](#), Studie der Fachabteilung C, Europäisches Parlament, 2013.

Haftungsausschluss und Urheberrechtsschutz

Die hier vertretenen Auffassungen geben die Meinung der Verfasser wieder und entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Das Dokument ist für die Mitglieder und Mitarbeiter des Europäischen Parlaments zum Zweck ihrer parlamentarischen Arbeit gedacht. Nachdruck und Übersetzung der Veröffentlichung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird.

Danksagungen: Der Verfasser dankt Claudio Collovà, Rafał Mańko und Laura Zandersone aus der GD Wissenschaftlicher Dienst für ihre Unterstützung bei der Erarbeitung dieses Briefings.

© Europäische Union, 2014.

Fotonachweise: © Nederlandse Rijksoverheid.

eprs@ep.europa.eu

<http://www.eprs.ep.parl.union.eu> (Intranet)

<http://www.europarl.europa.eu/thinktank> (Internet)

<http://epthinktank.eu> (Blog)